



Abteilung Personal und Recht  
Dienststätte Cottbus  
Von-Schön-Straße 11  
03050 Cottbus

Bearb.: Angela [REDACTED]  
Gesch-Z.: 22.17 [REDACTED]  
Hausruf: 03342 - [REDACTED]  
Fax: 0331-2 [REDACTED]  
Internet: [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)  
[datenschutzbeauftragte@LS.Brandenburg.de](mailto:datenschutzbeauftragte@LS.Brandenburg.de)

Autobahn A 15 AS Cottbus-West  
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, 14.01.2021

**Ihr Antrag auf Akteneinsicht vom 01.11.2020  
betreffend die Berichte der Streckenkontrollen des gemeinsamen Verlaufs  
der B1/B102 in Brandenburg /Havel und die Zustandserfassung und -  
bewertung der Bundes- und Landstraßen im Land Brandenburg**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 01.11.2020 und Ihre ergänzende E-Mail vom 13.12.2020. Ihr Begehren, auf Übersendung von Unterlagen und die Erteilung von Informationen, werde ich als einen Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Es ergeht folgender Bescheid:

- 1. Ihrem Antrag auf Akteneinsicht, gerichtet auf die Übersendung der Streckenkontrollberichte hinsichtlich des gemeinsamen Verlaufs der Bundesstraßen B1 und B102 in Brandenburg/Havel für die Jahre 2019 und 2020 wird insofern stattgegeben, dass Ihnen die Unterlagen in Kopie zur Verfügung gestellt werden.*
- 2. Ihrem Antrag auf Akteneinsicht, gerichtet auf die Übersendung der aktuellen Zustandserfassung und Zustandsbewertung der Bundes- und Landstraßen in Brandenburg, wird stattgegeben.*
- 3. Auch Ihrem Antrag auf Informationserteilung, wann mit dem Abschluss der Zustandserfassung und -bewertung 2020 zu rechnen ist, wird stattgegeben.*
- 4. Ihr Antrag, dass Ihnen die Streckenkontrollberichte hinsichtlich des gemeinsamen Verlaufs der Bundesstraßen B1 und B102 in Brandenburg/Havel für die Jahre 2019 und 2010 in elektronischer Form übersandt werden, wird wegen bestehender schutzwürdiger Belange abgelehnt.*

5. *Eine Entscheidung hinsichtlich der gemäß § 10 AIG zu erhebenden Gebühren und Auslagen erfolgt nach abschließender Gewährung der Akteneinsicht, insbesondere nach Übersendung der Unterlagen.*

**Gründe:**

**I.**

Mit E-Mail vom 01.11.2020 haben Sie auf der Grundlage des Akteneinsicht- und Informationszugangsgesetzes (AIG), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt und um Übersendung folgender Unterlagen gebeten:

1. Berichte/Protokolle der regelmäßigen Streckenkontrollen/Zustandserfassung des gemeinsamen Verlaufs der Bundesstraßen B1/B102, d.h. Abschnitte Zanderstraße, Otto-Sidow-Str., Am Hauptbahnhof, Am Güterbahnhof und Potsdamer Str. für die Jahre 2014 bis 2020,
2. die aktuelle Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) Präsentation (vgl. den LINK 2 der Gesamtübersicht für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg - Vorstandsbereich Planung und Bau – Abteilung Planung Dezernat Programmsteuerung /Erhaltungsmanagement).

Mit Zwischenbescheid vom 01.12.2020 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass die von Ihnen abgeforderten Streckenkontrollberichte, betreffend den gemeinsamen Verlauf der B1/B102, Abschnitte Zanderstraße, Otto-Sidow-Str., Am Hauptbahnhof, Am Güterbahnhof und Potsdamer Straße in der Stadt Brandenburg/Havel für die Jahre 2014 bis 2018 digital nicht vorliegen. Zudem habe ich mitgeteilt, dass eine Streckenkontrolle in diesem Abschnitt ca. 2-3 mal pro Woche erfolgt. Festgestellte Schadstellen werden in einem Protokoll vermerkt und die erforderlichen Arbeiten werden veranlasst. Die elektronischen Streckenkontrollberichte werden von der jeweils zuständigen Straßenmeisterei ausgedruckt, von dem jeweiligen Straßenwärter, der die Kontrolle durchgeführt hat, unterschrieben und in Papierform in einem Ordner archiviert.

Im Rahmen der Akteneinsicht müsste vor Herausgabe dieser Unterlagen, die Unterschrift als Straßenwärters unkenntlich gemacht werden, um seine personenbezogenen Daten gemäß den Vorgaben des AIG zu schützen. Ich habe darauf hingewiesen, dass dies in Anbetracht der Anzahl der herauszugebenen Streckenkontrollberichte (für die Jahre 2014 bis 2019) einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht und daher gemäß der geltenden Gebührenordnung eine Gebühr von 500,00 EUR zuzüglich ggf. anfallender Auslagen erhoben werden müsste. Angesichts dessen habe ich Sie gebeten mitzuteilen, ob Sie bereit sind, die anfallende Gebühr zu zahlen.

Hinsichtlich Ihres Antrages zu Ziffer 2 habe ich mitgeteilt, dass ich den Antrag so verstehe, dass sich Ihre Bitte auf Übersendung der aktuellen Zustandsbewertung



auf den gemeinsamen Straßenverlauf der B1/B102 in Brandenburg/Havel bezieht. Ergänzend habe ich mitgeteilt, dass die Daten der Zustandserfassung für das Jahr 2020 noch nicht ausgewertet vorliegen und daher nur die aktuellen Zustandsdaten 2016 herausgegeben werden können. Zudem habe ich den Hinweis erteilt, dass die ZEB-Daten von 2016 nicht direkt mit den Daten von 2012 vergleichbar sind, da es 2015 eine bundeseinheitlich vorgenommene Änderung der Normierungsfunktionen gab.

Sie haben auf den Zwischenbescheid vom 01.12.2020 mit E-Mail vom 13.12.2020 Stellung genommen und mitgeteilt, dass Sie in Anbetracht dessen den Antrag auf Zusendung der Streckenkontrollberichte bezüglich des gemeinsamen Verlaufs der Bundesstraßen B1/B102 in Brandenburg/Havel auf die Jahre 2019 und 2020 beschränken. Des Weiteren haben Sie darum gebeten, Ihnen diese Unterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich Ihres Antrages zu Punkt 2 haben Sie um Auskunft gebeten, wann mit dem Abschluss der Zustandserfassung und -bewertung 2020 zu rechnen ist. Zudem haben Sie mitgeteilt, dass sich Ihr Antrag auf Übermittlung der aktuellen Zustandserfassung und -bewertung auf die Straßen im gesamten Bundesland bezieht. Sofern diese Daten auch detailliert für das gesamte Stadtgebiet Brandenburg/Havel verfügbar sind, haben Sie darum gebeten, Ihnen diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mit E-Mail vom 21.12.2020 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass auf Grund der Corona-Situation, der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und der benötigten Zuarbeit eine Entscheidung über Ihren Antrag erst in der 2. Kalenderwoche 2021 möglich ist.

## II.

### 1.

Ihr Antrag auf Akteneinsicht, gerichtet auf die Übersendung von Unterlagen und die Erteilung von Informationen ist zulässig und jedoch nicht in vollem Umfang begründet.

Grundsätzlich hat jedermann gemäß § 1 AIG i.V.m. § 7 AIG Anspruch auf Akteneinsicht und Informationserteilung gegenüber einer Behörde. Voraussetzung ist jedoch, dass die Unterlagen bzw. die Informationen vorhanden sind und keine Ablehnungsgründe nach § 4 AIG und § 5 AIG vorliegen.

Ablehnungsgründe nach § 4 AIG sind nicht gegeben. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG ist ein Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn hierdurch personenbezogene Daten offenbart werden.

### 2.

Die digitalen Streckenkontrollberichte 2019 bis 2020 enthalten zwar keine Unterschriften der Streckenwärter, aber dennoch personenbezogene Daten. Denn in den Streckenkontrollberichten ist der Name des Straßenwarts, der die



Streckenkontrollen durchgeführt hat, angegeben. Zudem ergibt sich aus diesem Streckenkontrollbericht, wo sich der Straßenwart zu einer bestimmten Zeit aufgehalten hat und wie viel Zeit für die Streckenkontrolle und die damit verbundenen Arbeiten aufgewendet wurde. Mit den Daten der Streckenkontrollberichte sind Leistungskontrollen und auch Vergleiche möglich.

Eine Offenbarung dieser personenbezogenen Daten ist gemäß § 5 Abs. 3 AIG zulässig, sofern schutzwürdige Belange dem nicht entgegenstehen.

Bei einer Akteneinsicht in die Unterlagen vor Ort stehen meines Erachtens einer Offenbarung dieser personenbezogenen Daten keine schutzbedürftigen Belange der betroffenen Straßenwärter entgegen. Ein Missbrauch dieser Daten ist kaum möglich und die Offenbarung dieser Daten erstreckt sich auf einen kleinen eingeschränkten Personenkreis.

Vorliegend haben Sie aber um eine Übersendung der Streckenkontrollberichte in elektronischer Form gebeten. Die Streckenkontrollberichte sind in einem speziellen Programm erfasst und werden im Regelfall ausgedruckt und vom Straßenwärter unterschrieben. Diese Unterlagen dienen als Nachweis, dass der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen ist. Es existiert zudem eine Betriebsvereinbarung im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, in der genau geregelt ist, wozu die elektronisch erfassten personenbezogenen Daten verwendet werden dürfen. Dies dient dem Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Straßenwärter.

Aus diesem Grund ist auch die Abspeicherung dieser Daten in einem anderen elektronischen Format erschwert, da diese Berichte eben nicht zu anderen Zwecken ausgedruckt werden sollen. Es soll damit verhindert werden, dass die Daten noch an zusätzlichen Stellen abgelegt und gespeichert werden. Dies dient dem Datenschutz, denn nur so kann gewährleistet werden, dass diese Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auch vollumfänglich gelöscht werden.

Sofern man die Streckenkontrollberichte in einem anderen elektronischen Format abspeichern möchte, muss jeder einzelne Streckenkontrollbericht geöffnet werden. Für die Jahre 2019 bis 2020 ist dies mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Denn es muss jedes einzelne Dokument geöffnet und gespeichert werden, um es danach in eine pdf-Datei umzuwandeln. Nach Rücksprache mit der zuständigen Straßenmeisterei ist hierfür pro Datei ein Zeitaufwand von mindestens 1,5 min anzusetzen, da das Programm nicht so schnell arbeitet. Ausgehend von ca. 500 Streckenkontrollberichten für die Jahre 2019 und 2020 entspricht dies einem Zeitaufwand von ca. 12,5 Stunden.

Auf Grund des damit verbundenen Zeitaufwandes aber auch der bestehenden Gefahr einer unkontrollierten Verbreitung der elektronischen Streckenkontrollberichte sowie der darin enthaltenen personenbezogenen Daten der Straßenwärter, wird Ihnen Akteneinsicht derart gewährt, dass Ihnen die Streckenkontrollberichte per Post zugesandt werden.

Grundsätzlich können elektronische Unterlagen sehr schnell weitergeleitet und verbreitet werden. Es besteht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Straßenwärter, dass ihre personenbezogenen Daten in den Streckenkontrollberichten geschützt werden und diese Daten nicht unkontrolliert weitergegeben werden. Zwar ist auch die Weitergabe von Papierunterlagen denkbar, jedoch ist dies mit mehr Aufwand verbunden und betrifft nicht einen unbegrenzten Personenkreis.

Vor dem Hintergrund, dass über die Plattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) alle Antworten des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg zu diesem Akteneinsichtsanspruch veröffentlicht werden, besteht die Gefahr, dass auch die elektronisch übersandten Streckenkontrollberichte mit den Namen der Straßenwärter für einen unbegrenzten Personenkreis einsehbar sind, da eine Anonymisierung sehr aufwendig wäre.

Eine vollständige Anonymisierung dieser Streckenkontrollberichte ist technisch nicht möglich und müsste händisch vorgenommen werden. Dies verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand und Sie hatten vor diesem Hintergrund Ihren Antrag auf Herausgabe der Unterlagen auf die Jahre 2019 bis 2020 eingeschränkt.

Grundsätzlich wäre es zwar auch möglich, Ihnen Akteneinsicht vor Ort zu gewähren, aber in dem Pandemiefall ist davon Abstand zu nehmen.

Um Ihrem Akteneinsichtsanspruch nachzukommen, sollen Ihnen daher die Streckenkontrollberichte per Post zugesandt werden. Für die Ausdrücke sind aber Auslagen geltend zu machen.

3.

Hinsichtlich Ihres Antrages auf Akteneinsicht und Informationsgewährung gerichtet auf die Übersendung der aktuellen Zustandserfassung und -bewertung der Bundes- und Landstraßen bestehen ebenfalls keine Ablehnungsgründe, so dass dem Antrag stattzugeben war.

Im Nachgang zu diesem Bescheid übersende ich Ihnen per E-Mail die Zustandsdaten der Bundes- und Landstraßen im Land Brandenburg. Eine Übersendung per E-Mail ist möglich, da diese Unterlagen keine personenbezogenen Daten enthalten. Für die Autobahnen ist seit dem 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes zuständig.

Ich weise nochmals darauf hin, dass es sich bei den zugesandten Zustandsdaten der Bundesstraßen, um Daten der Zustandserfassung 2016 handelt, da die Daten der Zustandserfassung 2020 noch nicht ausgewertet vorliegen. Wie Ihnen bereits mitgeteilt, sind die ZEB-Daten von 2016 nicht direkt mit den Daten von 2012 vergleichbar, da es 2015 eine bundeseinheitlich vorgenommene Änderung der Normierungsfunktion gab. Das neue Bewertungsverfahren ist wesentlich schärfer mit der Folge, dass die Zustandsnoten im Ergebnis schlechter sind.

Die Zustandsdatenerfassung der Landestraßen für das Grundnetz erfolgte im Jahr 2018, für das erweiterte Grundnetz und Abstufungsnetz im Jahr 2019. Das ehemalige „Grüne Netz“ wurde 2019 infolge der Änderung des Straßennetzkonzeptes aufgeteilt in das erweiterte Grundnetz (zum Verbleib beim Land vorgesehen) und das Abstufungsnetz (zur Abstufung vorgesehen). Im Grundnetz ist sowohl die Entwicklung des Zustandes von 2014 zu 2018 nach dem alten Bewertungsverfahren als auch der Zustand 2018 nach dem neuen Bewertungsverfahren dargestellt. Im erweiterten Grundnetz und im Abstufungsnetz ist sowohl die Entwicklung des Zustandes von 2015 zu 2019 nach dem alten Bewertungsverfahren als auch der Zustand 2019 nach dem neuen Bewertungsverfahren dargestellt.

Zudem übermittle ich Ihnen die Daten zur Zustandserfassung- und Bewertung der Bundesstraßen B 1 und B 102 in der Stadt Brandenburg/Havel als pdf-Datei. Es handelt sich um Daten aus der Zustandserfassung 2016.

4.

Sie haben zudem beantragt, Ihnen mitzuteilen, wann mit dem Abschluss der Zustandserfassung und -bewertung 2020 zu rechnen ist. Auch diesem Antrag wurde stattgegeben.

Die zuständige Fachabteilung hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die ZEB-Ergebnisse frühestens im 3. Quartal 2021 vorliegen werden. Ursache hierfür ist ein Fehler im Messsystem eines Messgerätebetreibers, wodurch Nachmessungen erforderlich sind, die frühestens im April /Mai 2021 durchgeführt werden können. Daher verzögert sich auch die Auswertung.

III.

Gemäß § 10 AIG in Verbindung mit der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) sind für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Kosten in Form von Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Gebühren richten sich nach dem der AIGGebO beigefügten Gebührentarif. In einfachen Fällen der Akteneinsicht besteht ein Gebührenrahmen von 0 bis 100 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr ist unter anderem, der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Ausgehend von dem zeitlichen und personellen Aufwand für die Gewährung der Akteneinsicht, ist dieser vorliegend nicht als gering zu bewerten. Es mussten die digitalen Streckenkontrollberichte für 2 Jahre (ca. 500 Berichte) ausgedruckt und sortiert werden. Zuvor musste mit dem Softwarehersteller gesprochen werden, auf welchem Wege größere Datenmengen ausgedruckt werden können.

Des Weiteren mussten auch die Daten der Zustandserfassung und -bewertung zum besseren Verständnis aufbereitet werden. Erforderlich war auch eine Aufbereitung der Rohdaten der Zustandserfassung und Zustandsbewertung der

Bundestraßen in Brandenburg/Havel, weil die Rohdaten in sehr umfangreichen Excel-Dateien erfasst sind, die zusätzliche Informationen enthalten, die aber für den gestellten Antrag nicht wesentlich sind.

Dies war für die jeweils zuständigen Bearbeiter mit einem erheblichen Zeitaufwand von mehreren Stunden verbunden. Angesichts dessen halte ich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens, ohne dass Ihnen der tatsächliche Aufwand auch nur ansatzweise in Rechnung gestellt wird, für die Gewährung der Akteneinsicht durch die Übersendung von Unterlagen eine Gebühr in Höhe von 75,00 EUR für angemessen.

Diese wird von mir mittels eines gesonderten Bescheides festgesetzt, da auch Auslagen zu erheben sind. Die konkrete Höhe der Auslagen ist noch nicht bekannt, da die Straßenmeisterei Brandenburg noch mitteilen muss, wie viele Ausdrücke gefertigt wurden.

Gemäß dem Gebührentarif sind für die ersten 50 Seiten je Ausdruck, ein Betrag von 0,50 EUR zu erheben und für jede weitere Seite 0,15 EUR.

#### IV.

Da ich Ihren Antrag auf Akteneinsicht insofern ablehne, dass ich Ihnen die Streckenkontrollberichte nicht in elektronischer Form zur Verfügung stelle, weise ich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 9 AIG darauf hin, dass Ihnen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG das Recht zusteht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Frau Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, anzurufen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



